

Die Verwendung von Filmmaterialien im Unterricht

I. Einführung

1. Das Urhebergesetz (UrhG) zählt zu den geschützten Werkarten nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 UrhG auch Filmwerke oder filmähnliche Werke (nachfolgend ohne Differenzierung: „Filme“). In den Schutzbereich fallen dabei zwar von der Theorie her nur Filme, die eine gewisse Schöpfungshöhe erreichen. Die Anforderungen hieran sind aber sehr gering. Gehen Sie daher im Zweifel davon aus, dass sämtliches Material, das Sie im Unterricht zeigen, urheberrechtlich geschützt ist.

Zu den geschützten Materialien zählen unter anderem:

- Dokumentationen
- Spielfilme
- Computeranimationen
- kurze Videoclips, die z.B. auf YouTube veröffentlicht werden

2. Der Urheber hat nach dem Gesetz das alleinige Recht, sein Werk zu verwerten.

a) Nach § 15 Abs. 2 UrhG hat der Urheber

„das ausschließliche Recht, sein Werk in unkörperlicher Form öffentlich wiederzugeben (Recht der öffentlichen Wiedergabe). Das Recht der öffentlichen Wiedergabe umfasst insbesondere

1. das [...] Vorführungsrecht (§ 19), [...]“

In § 19 Abs. 4 UrhG ist sodann das Vorführungsrecht näher definiert:

„Das Vorführungsrecht ist das Recht, [...] ein Filmwerk [...] durch technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen.“

Entscheidend für die Berechtigung zur öffentlichen Wahrnehmbarkeit (z.B. über DVD-Player, Beamer, Fernseher, Laptop etc.) ist, ob das Filmwerk öffentlich wahrnehmbar gemacht wird. Denn nur dann ist entweder die Erlaubnis des Urhebers einzuholen (Lizenz) oder die Erfüllung eines gesetzlichen Ausnahmetatbestands (§ 60a UrhG) zu überprüfen. Fehlt es demgegenüber an einer öffentlichen Wiedergabe, ist diese ohne weitere Voraussetzungen qua Gesetz zulässig.

b) Die öffentliche Wiedergabe ist in § 15 Abs. 3 UrhG geregelt:

„Die Wiedergabe ist öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt ist. Zur Öffentlichkeit gehört jeder, der nicht mit demjenigen, der das Werk verwertet, oder mit den anderen Personen, denen das Werk in unkörperlicher Form wahrnehmbar oder zugänglich gemacht wird, durch persönliche Beziehungen verbunden ist.“

Es muss stets im Einzelfall (!) geprüft werden, ob zwischen den Zuschauern, denen der Film gezeigt wird, eine persönliche Beziehung besteht. Entscheidend ist dabei nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, dass diese persönliche Verbundenheit unter sämtlichen Zuschauern bestehen muss. Ohne ein Mindestmaß an Kontakt und Kommunikation ist eine „persönliche Beziehung“ nicht vorstellbar. So ist wenigstens zu fordern, dass sich die Teilnehmer untereinander namentlich bekannt sind und sich untereinander nicht nur in Bezug auf den Lehrinhalt austauschen, sondern auch private Dinge miteinander besprechen. Entscheidend ist nach der Rechtsprechung das Bewusstsein, persönlich miteinander verbunden sein (BGH 1975, 33, 34 – Alterswohnheim).

II. Einzelfälle

1. Vorführung privat erworbener Filme im Unterricht

„Dürfen privat erworbene Spielfilme (z.B. auf DVD) im Unterricht gezeigt oder Filmnachmittage (Französische Filme in Originalsprache) durchgeführt werden?“

Die herrschende Rechtsprechung und Literatur unterscheiden zwischen Schulklassen im eigentlichen Sinne und sonstigen Klassenverbänden (z.B. vhs).

a) Im Schulklassenverband ist eine Filmvorführung deshalb erlaubt, weil dies keine öffentliche Vorführung i.S.v. § 15 Abs. 3 UrhG sein soll (Waldenberger in: Möhring/Nicolini, UrhG, § 52, Rn. 8 m.w.N.). Denn die Schüler seien über die jahrelange und intensive Zusammengehörigkeit persönlich miteinander verbunden. Das ist auch der Grund, warum sich, wenn Sie an Ihre Schulzeit zurückdenken, die Lehrer selbst dann nicht rechtswidrig verhalten haben, wenn sie hin und wieder einmal einen Film aus ihrer Privatsammlung im Unterricht gezeigt haben.

In Kursen der Erwachsenenbildung wird demgegenüber aufgrund der üblicherweise kurzen Kursdauer bei singulären Einzelveranstaltungen pro Woche angenommen, dass keine persönlichen Verbindungen unter den Kursteilnehmern bestehen, wie dies bei einer auf mehrere Jahre ausgerichteten Schulklasse der Fall ist, wo sich die Schüler tagtäglich sehen und über mehrere Stunden am Tag den Unterricht teilen.

Allerdings gibt es inzwischen auch die sich im Vordringen befindende Auffassung, dass in richtlinienkonformer Auslegung die Wendung „durch persönliche Beziehung verbunden“ nunmehr dahin auszulegen sei, dass eine solche Verbundenheit bereits dann anzunehmen ist, wenn die Personen, die das Werk zu sehen bekommen, von Anfang an abgegrenzt sind (AG Stuttgart, Urteil vom 05. Februar 2019 – 4 C 4895/18 –, Rn. 22 - 23, juris). Diese Voraussetzung wäre zwar bei einem vhs-Kurs gegeben. Noch hat sich diese Auffassung aber nicht durchgesetzt, so dass bspw. ein Seminar im Rahmen des Studium Generale bei 3 bis 6 Sitzungen, also 9-18 Unterrichtseinheiten, die Voraussetzung der persönlichen Verbundenheit auch dann nicht erfüllen dürfte, wenn es sich um einen festen Teilnehmerkreis handelt. Ein Film dürfte dann im Rahmen einer solchen Unterrichtseinheit nicht gezeigt werden.

- b) Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der Schrankenbestimmung des § 52 UrhG. Diese Vorschrift sieht zum einen zwar eine (abgabepflichtige!) Möglichkeit zur öffentlichen Wiedergabe vor – allerdings nur dann, wenn die Teilnehmer ohne Entgelt zugelassen werden. Und das ist üblicherweise bei Kursen der vhs gerade nicht der Fall.

Zum anderen kommt die Ausnahme bei der „öffentlichen Vorführungen eines Filmwerkes“ ohnehin nie in Betracht; hier bedarf es immer der Einwilligung des „Berechtigten“ (§ 52 Abs. 3 UrhG), also völlig unabhängig davon, ob der Eintritt zu einer solchen Veranstaltung frei ist oder nicht. „Berechtigter“ im Sinne dieser Vorschrift ist derjenige, dem das Recht zusteht, wirtschaftlich über das Werk durch Lizenzerteilung zu verfügen. Das kann der Urheber selbst oder eine Verwertungsgesellschaft sein.

- c) Ist keine der oben genannten Ausnahmen einschlägig, müssen Sie zwingend, um sich nicht rechtswidrig zu verhalten, eine Lizenz bei einer Verwertungsgesellschaft einholen, z.B. bei der „VGF Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH (VGF)“ mit Sitz in München (www.vfg.de). Hier beschreiben Sie die Art und vor allem den Umfang der geplanten Vorführung. Sie erhalten dann für diesen konkreten Vorgang ein Lizenzangebot, entweder als sog. Single-Event-Lizenz für eine einmalige Veranstaltung oder eine sog. Schirmlizenz (für ein ganzes Jahr).

Wichtig ist, dass die Einwilligung durch den Lizenzgeber auch tatsächlich positiv erklärt wird. Sollte der Lizenzgeber aufgrund einer kurzfristigen Anfrage nicht rechtzeitig reagieren, dürfen Sie nicht (selbst nicht bei prophylaktischer Zahlung einer Lizenzgebühr) einfach so unterstellen, dass Ihnen die Lizenz schon erteilt würde. Der gute Glaube und das Bemühen um eine rechtzeitige Lizenzeinholung ersetzt nicht die tatsächlich bestehende Lizenz!

Häufig beziehen Gemeinden Pauschallizenzen für die Bereitstellung von Filmen zugunsten von Einwohnern und gemeindeeigenen sowie öffentlich geförderten

Einrichtungen. Zu letzteren zählen natürlich auch die vhs. Es lohnt sich daher, bei Ihrem Bürgeramt (Medienzentrum) nach einem solchen Leistungsangebot zu fragen. Nicht selten verfügen die Gemeinden über eine erstaunlich gute Auswahl, die zwar nicht die aktuellen „Blockbuster“ enthält, aber eben genau diejenigen Filme, die Sie typischerweise für ihren Unterricht benötigen.

2. Welche Rolle spielt bei der Vorführung von Filmwerken die „15-Prozent-Klausel“?

Es ist nicht abschließend geklärt, inwieweit die neue Vorschrift des § 60a UrhG auf vhs überhaupt Anwendung findet. Nach wohl herrschender (und richtiger) Auffassung sind vhs aber auch „Bildungseinrichtungen“ im Sinne dieser Vorschrift. Das bedeutet, dass zur Veranschaulichung des Unterrichts 15 % eines Films in jedem Fall gezeigt werden dürfen, ohne eine Erlaubnis einzuholen.

Diese Konstellationen werden beispielsweise dann relevant, wenn Sie in einem Französischkurs einen privat erworbenen Film in Originalsprache zeigen wollen, damit die Teilnehmer sich auf Französisch über den Inhalt unterhalten können. Hier wäre nach der Grundregel gemäß Ziffer II. 1. eine Vorführung klar untersagt. § 60a UrhG liefert hier jedoch eine Ausnahme, soweit die Grenze von 15 % nicht überschritten wird und die Nutzung zur „Veranschaulichung des Unterrichts“ erfolgt.

Die Vorführung darf also nicht lediglich zu dem kosmetischen Zweck erfolgen, für Unterhaltung zu sorgen oder gar Zeit zu überbrücken. Der Unterrichtscharakter muss klar erkennbar sein.

Da Sie als Werknutzer im Streitfall beweisen müssen, das Filmwerk rechtmäßig genutzt zu haben („zur Veranschaulichung des Unterrichts“), sollten Sie hinreichend dokumentieren, in welchem Zusammenhang Sie welche Teile eines Filmwerks gezeigt haben. Den Nachweis einer solchen rechtmäßigen Nutzung führt die vhs nämlich in der Regel durch Zeugnis des jeweiligen Referenten/Kursleiters. Dessen Glaubwürdigkeit wird im Prozess unterstrichen, wenn er sich nicht nur auf seine Erinnerung beschränkt, sondern Unterlagen vorlegen kann, aus denen sich die Nutzung zumindest skizzenhaft ergibt (z.B. „Übersetzungsübung I.: Szenen aus dem Film ‚Der eiskalte Engel‘“).

3. Vorführung privat erworbener Filme auf Veranstaltungen

Manchmal veranstalten vhs Filmabende, oder es wird urheberrechtlich geschütztes Material zu bestimmten Themenabenden, Außendarstellungen („Tag der offenen Tür“), usw., gezeigt.

Für diese Konstellationen müssen Sie sich merken, dass die Nicht-Öffentlichkeit in jedem Fall an der Unterrichtstür aufhört. Da an den Veranstaltungen im Regelfall Personen teilnehmen, die sich noch nicht einmal vorher begegnet sind, wäre in

solchen Fällen eindeutig von einer „öffentlichen“ Vorführung auszugehen – mit der Folge, dass sie ohne Erlaubnis das Filmmaterial nicht zeigen dürfen.

4. Streamen von YouTube-Videos im Unterricht

Dürfen auf YouTube vorhandene Videos im Unterricht per Beamer an die Wand projiziert werden?

a) Das Kultusministerium Baden-Württemberg bejaht diese Frage – für den Gebrauch im klassischen Schulunterricht – uneingeschränkt:

„Solange es sich um eine direkte Vorführung der Werke, z.B. YouTube-Stream, handelt, ist dies urheberrechtlich kein Problem.“

Für yhs dürfte diese Aussage aber nur dann gelten, wenn, wie oben unter Ziffer II. 1. dargestellt, die Kursteilnehmer untereinander eine derart enge Verbundenheit erfahren haben, dass – ähnlich wie bei einer Schulklasse – nicht mehr von „Öffentlichkeit“ gesprochen werden kann.

Und natürlich steht diese Aussage des Kultusministeriums unter der (Negativ-) Bedingung, dass das gezeigte Video nicht rechtswidrig eingestellt wurde. Da es nämlich einen gutgläubigen Erwerb von Rechten nicht gibt, kann ein Nutzer, der beispielsweise einen von ihm illegal kopierten Film auf YouTube hochlädt, an YouTube keine Rechte übertragen, die YouTube dann wiederum erfolgreich an die Nutzer weiter übertragen könnte.

Seien Sie daher immer skeptisch, wenn beispielsweise ein kompletter Film auf YouTube von einem offensichtlich privaten Nutzer eingestellt wurde. In diesen Fällen müssen Sie davon ausgehen, dass der Nutzer keine Berechtigung hatte, den Film auf YouTube hochzuladen. Auch YouTube darf (besser: kann) dann natürlich an Sie keine Unterlizenzen zur Nutzung erteilen.

Entsprechendes gilt beispielsweise bei Dokumentationen, wenn rechts oben im Bild ein Fernsehsender-Logo eingeblendet ist, und der YouTube-Kanal nicht genau diesem Fernsehsender zugeordnet werden kann, sondern offensichtlich von einer Privatperson betrieben wird. Hier müssen bei Ihnen die sprichwörtlichen Alarmglocken schrillen. Fragen Sie in solchen Fällen beim Sender nach, ob die Dokumentation gezeigt werden darf. Denn der gute Glaube daran, dass der Nutzer die Dokumentation wohl schon mit Einverständnis des Fernsehsenders heraufgeladen hat, schützt Sie nicht.

b) Nicht unproblematisch stellt sich hingegen die Rechtslage dar, wenn der Kurs bspw. nur ein oder zwei Mal pro Woche stattfindet und nicht auf Jahre angelegt ist. Das dürfte bei Kursen der vhs der Regelfall sein.

- aa) Zunächst könnte man daran denken, dass diese Handlung rechtlich bedenkenlos wäre, weil ja schließlich jeder der Kursteilnehmer das Video auf seinem eigenen Gerät streamen dürfte. Wo soll also der Unterschied liegen, wenn man diesen Aufwand umgeht und das Video gleich für alle verfügbar an die Wand projiziert?

Tatsächlich ist dieses Argument urheberrechtlich ohne Bedeutung. Nachvollziehbar wird das an folgendem Beispiel: Wer einen Film im Kino ohne entsprechende Einwilligung der Verwertungsgesellschaft aufführt, handelt nicht etwa deshalb rechtmäßig, weil alle Zuschauer den Film bereits zuhause auf DVD haben. Vielmehr ist rechtlich zwischen den verschiedenen Verwertungshandlungen zu trennen.

Nicht anders ist es hier: Nur weil sämtliche Teilnehmer über die Möglichkeit verfügen, das Video auf ihren eigenen Geräten zu streamen, folgt daraus nicht die Berechtigung des Dozenten zur öffentlichen Wiedergabe.

- bb) Ob sich aus den YouTube-Lizenzbedingungen eine Gestattung ergibt, die die Unterscheidung öffentlich ⇔ nicht-öffentlich obsolet macht, wird unterschiedlich beurteilt:

Zunächst einmal ist daran zu erinnern, dass es einen gutgläubigen Erwerb an Rechten nicht gibt. Wenn also bereits der Nutzer unberechtigt ein Video hochlädt, an dem er nicht die Rechte hat, gehen die Lizenzbedingungen von YouTube von Anfang an ins Leere: Es ist Ihnen dann unter keinen Umständen erlaubt, Ihrerseits das YouTube-Video zu nutzen, gleich in welchem Kontext.

Die nachfolgenden Ausführungen setzen daher voraus, dass das auf YouTube vorgefundenen Video ursprünglich rechtmäßig hochgeladen wurde. Für die Überprüfung ihrer Nutzungsbefugnis ist dann allein entscheidend, welche Rechte der Urheber YouTube mit dem Upload eines Videos einräumt (und einräumen kann!) und in welchem Umfang YouTube wiederum an Sie als Nutzer Rechte überträgt (= Unterlizenz).

Die Lizenzbedingungen von YouTube sehen – derzeit – folgendes vor:

Von Ihnen gewährte Rechte

Sie behalten Ihre Rechte als Urheber und alle bestehenden gewerblichen Schutzrechte an Ihren Inhalten. Kurz gesagt: Was Ihnen gehört, bleibt auch Ihres. Es ist jedoch erforderlich, YouTube und anderen Nutzern des Dienstes bestimmte, nachfolgend beschriebene Rechte zu gewähren.

Lizenz an YouTube

Durch das Einstellen von Inhalten in den Dienst räumen Sie YouTube und seinen verbundenen Unternehmen (unter anderem YouTube LLC, Google LLC und Google Commerce Limited) das weltweite, nicht-exklusive, kostenfreie Recht ein, diese Inhalte zu nutzen (einschließlich ihres Hosting, ihrer öffentlichen Zugänglichmachung, Vervielfältigung, Verbreitung, Änderung, Anzeige und Wiedergabe, jeweils unter Beachtung der Urheberpersönlichkeitsrechte), ausschließlich zum Zweck der Erbringung und Verbesserung des Dienstes (auch durch die Inanspruchnahme von Dienstleistern) und lediglich in dem dafür nötigen Umfang.

Lizenz an andere Nutzer

Sie gewähren auch jedem anderen Nutzer des Dienstes das weltweite, nicht-exklusive, kostenfreie Recht, im Rahmen des Dienstes auf Ihre Inhalte zuzugreifen und diese nutzen zu können (einschließlich der Vervielfältigung, Verbreitung, Änderung, Anzeige und Wiedergabe, jeweils unter Beachtung der Urheberpersönlichkeitsrechte), soweit dies erforderlich ist und durch Funktionen des Dienstes ermöglicht wird.

Diese Lizenzbedingungen sind nicht eindeutig. Während die „Lizenz an YouTube“ ausdrücklich eine „öffentliche Zugänglichmachung“ vorsieht, fehlt in dem Passus „Lizenz an andere Nutzer“ eine solche Klarstellung. Hier ist nur die Rede davon, dass der Nutzer die Inhalte „nutzen“ dürfe, „einschließlich der Vervielfältigung, Verbreitung, Änderung, Anzeige und Wiedergabe“, und zwar auch nur, „soweit dies erforderlich ist und durch Funktionen des Dienstes ermöglicht wird“.

Bei strenger rechtlicher Betrachtung ist damit das Streamen in Kursen der vhs untersagt. Denn hierbei handelt es sich in der Regel (vgl. oben unter Ziffer II. 1.) um eine „öffentliche“ Vorführung. Und diese Nutzungsart ist im Passus „Lizenz an andere Nutzer“ gerade nicht ausdrücklich genannt. Zwar wird dazu die Auffassung vertreten, dass ja schließlich die verschiedenen Nutzungsarten nur beispielhaft genannt würden („einschließlich...“). Genau darin liegt allerdings das Problem: Nach der in Deutschland geltenden Zweckübertragungslehre (§ 31 Abs. 5 UrhG) vergibt der Urheber im Zweifel Nutzungsrechte nur in einem solchen Umfang, wie er zur Erreichung des Vertragszwecks notwendig ist. Hieraus folgt nach der von mir vertretenen Auffassung, dass der Uploader YouTube keine pauschale Einwilligung in jede nur denkbare unter Lizenzierung erteilt, sondern dass im Zweifel die Nutzungsart explizit genannt sein muss. Die „öffentliche“ Vorführung ist aber gerade nicht genannt und damit im Zweifel von der Erlaubnis auch nicht erfasst.

Darüber hinaus wird das Streamen nicht gerade durch die „Funktionen des Dienstes [YouTube] ermöglicht“, wie es die Lizenzbedingungen von YouTube verlangen, sondern durch die Funktion des Endgeräts bzw. des zwischengeschalteten Geräts (Beamer).

Bei strenger rechtlicher Betrachtung gibt es hier also nur eine Lösung: Sie müssen in der Kursveranstaltung den Film „gemeinsam“ ansehen, indem jeder Teilnehmer für sich das Video auf YouTube (nur!) zur eigenen Ansicht streamt.

Zuzugeben ist allerdings, dass es in der Praxis ganz anders abläuft, und dass hier das Prinzip gilt: „Wo kein Kläger, da kein Richter“:

- c) Fazit: Das öffentliche Streamen von Videos per Beamer ist inzwischen im Unterricht nicht mehr wegzudenken, und mir ist kein einziger Fall aus meiner Beratungspraxis bekannt, in dem das einmal ein Problem gewesen wäre, weil sich der Uploader oder gar YouTube beschwert hätten. Möglicherweise hat YouTube die oben aufgezeigte Problematik, die sich aus den mehrdeutigen Nutzungsbedingungen ergibt, selbst gar nicht erkannt. Und erst recht wird diese Problematik einem Nichtjuristen nicht geläufig sein.

Auch wenn damit ein – aus meiner Sicht eher akademisches – Restrisiko besteht, erscheint es gut vertretbar, auch im als „öffentlich“ zu beurteilenden Unterricht der vhs YouTube-Videos per Beamer zu streamen.

5. Dürfen YouTube-Videos heruntergeladen und dann bspw. auf einem USB-Stick im Unterricht gezeigt werden?

Auch hier ist zunächst einmal die Unterscheidung öffentlich ⇔ nicht-öffentlich wichtig.

- a) Ist der Kurs nach oben dargestellten Vorgaben nicht „öffentlich“, weil sich die Kursteilnehmer untereinander alle gut kennen, könnte sich eine Beschränkung, nur gestreamte (und nicht: heruntergeladene) YouTube-Videos zu zeigen, allenfalls aus den YouTube-Nutzungsbedingungen ergeben. Denn darin wird nur das „Streaming“ erlaubt, also die gleichzeitige digitale Übertragung des Materials über das Internet durch YouTube auf ein nutzerbetriebenes internetfähiges Endgerät. Eine permanente Speicherung ist mithin untersagt.

Allerdings gelten diese YouTube-Nutzungsbedingungen nur dann, wenn Sie in das Nutzungsverhältnis mit ihnen auch tatsächlich einbezogen wurden. Das ist dann der Fall, wenn Sie das Video über Ihren eigenen YouTube Account streamen und herunterladen. Denn in dieser Konstellation haben Sie zuvor die Nutzungsbedingungen von YouTube akzeptieren müssen. Laden Sie hingegen allein browserbasiert – also nicht im Rahmen ihres eigenen Accounts – mit einer entsprechenden Software herunter, sind Sie an die Nutzungsbeschränkungen nicht gebunden.

Diese Auffassung teilt das Kultusministerium Baden-Württemberg:

„Da der Nutzer, der nur Videos ansehen möchte, auf die Nutzungsbedingungen nicht ausdrücklich vor der Nutzung hingewiesen wird, ist er auch nicht an diese gebunden. D.h. das Abspeichern im Sinne einer Privatkopie nach §53 UrhG [...] kann nach Auffassung nahezu aller Autoren, die sich mit dieser Thematik beschäftigt haben, nicht rechtswidrig sein.“

- b) Ist der Kurs hingegen „öffentlich“, dürfen Sie bei strenger rechtlicher Betrachtung noch nicht einmal streamen, erst recht nicht heruntergeladene YouTube-Videos zeigen. Es gelten dann die gleichen Voraussetzungen wie unter Ziffer II. 1 zu „privat erworbenen Filmen“.
- c) Das Bearbeiten des Materials ist jedoch unter keinen Umständen erlaubt, auch nicht zu pädagogischen Zwecken. Es ist also beispielsweise nicht erlaubt, den Film mit einer anderen Musik zu unterlegen, zu kürzen oder umzuschneiden. Denn das Recht der Bearbeitung steht gemäß § 23 UrhG allein dem Urheber zu.

6. Ist man urheberrechtlich auf der sicheren Seite, wenn als „CC-Lizenz“ deklariertes Filmmaterial verwendet wird?

Auch für den Fall eines Lizenzbezugs unter „CC-Lizenz“ können Sie niemals zu 100% sicher sein, dass das Material unter einer CreativeCommons-Lizenz steht. Der Einwand, man habe dieses Filmwerk unter CC-Lizenz bezogen, greift dann nicht, auch nicht mit dem Hinweis, man habe ja schließlich im guten Glauben gehandelt.

An dieser Stelle wirkt der Grundsatz, dass es einen gutgläubigen Erwerb an Rechten nicht gibt, mit voller Härte. Sie können noch so sehr davon überzeugt gewesen sein, sich hier nicht rechtswidrig verhalten zu haben. Das nützt Ihnen alles nichts, wenn der tatsächliche Rechteinhaber der Nutzung widerspricht. Den Beweis, dass der Urheber/Rechteinhaber selbst das Filmwerk unter „CC-Lizenz“ eingestellt hat, können Sie so gut wie niemals führen.

7. Ändert sich an der rechtlichen Beurteilung etwas, wenn zum Zwecke der Werbung der Veranstaltung Standbilder aus dem Filmwerk gezeigt werden, etwa auf Websites oder in Foyers?

Nach der Rechtsprechung des BGH fallen auch einzelne Standbilder eines Films unter den Schutz des Urheberrechts (BGH, Az.: I ZR 86/12 - Peter Fechter). Denn nach Auffassung des BGH sollen die jeweiligen Einzelbilder, aus denen der Film besteht, als Lichtbilder gemäß § 72 UrhG selbstständig geschützt sein.

Der Urheber des Films kann daher die ungenehmigte Verbreitung und Veröffentlichung unterbinden, wenn der Film nicht genutzt werden darf. Umgekehrt ist die öffentliche Darstellung eines Einzelbilds im Zusammenhang mit der Filmvorführung

(z.B. zur Bewerbung in einem Flyer) erlaubt, wenn der ganze Film gezeigt werden darf.

Sie können sich also merken: Das Einzelbild teilt das Schicksal des Filmwerks.

8. Besonderheiten für Rundfunksendungen

In Bezug auf Rundfunksendungen existiert ein Rahmenvertrag mit der Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH (VFF), der den vhs weitgehende Befugnisse einräumt.

Hiernach sind die vhs berechtigt, ereignisbezogene, berichterstattende und dokumentierende Fernsehsendungen im Rahmen der Weiterbildung zu nutzen. Bloße Unterhaltungssendungen (z.B. Musiksendungen oder Sportübertragungen) sind allerdings ebenso ausdrücklich ausgenommen wie Spielfilme.

Für dieses Nutzungsrecht haben die vhs Pauschalvergütungen pro angemeldeter Unterrichtsstunde abzuführen, derzeit in Höhe von € 0,005624/Stunde (wobei die VFF erst ab einer Gesamtzahl von 5.000 Unterrichtsstunden/Jahr die Vergütung einfordert.).

Dr. Benjamin Stillner
Fachanwalt für Gewerbl. Rechtsschutz
Fachanwalt für IT-Recht